



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Reichshöfe im Lippe-, Ruhr- und Diemel-Gebiete und am Hellwege

Rübel, Karl

Dortmund, 1901

II. Königszins in Westfalen.

urn:nbn:de:hbz:466:1-13757

diesen Dortmund ganz gleichartigen Städten nicht eingezogen zu sein, wie sie auch von Aachen nicht eingezogen ist. Also mag es sich bei den „cives de Dritmunden“ auch gar nicht um eine Reichssteuer, sondern um sonstige Reichseinkünfte handeln. Ein ganz ähnlicher Fall scheint auch bei den „cives de Bernen“ 92 des Verzeichnisses, vorzuliegen, so nämlich, daß auch hier nach sicherer Ueberlieferung besondere Reichseinnahmen und Gerechtigkeiten vorhanden waren, die von Berner Bürgern während der Zeit des Interregnums eingezogen wurden¹⁾. Hätte also neben diesen Reichseinkünften 1241 für Bern noch eine Reichssteuer existirt, so müßte doch neben dem Posten „cives de Bernen 40 mr“ das ebenso in der Rolle zur Geltung kommen, wie eine Reichssteuer in Dortmund nach Annahme Schwalm's und Zeumer's neben den Einnahmen aus dem Reichshofe Dortmund zum Ausdrucke gebracht wäre. Völlig klar lassen sich die Verhältnisse nicht stellen, da dem Schreiber der Rolle es nur auf Fixirung der Eingänge, nicht auf genaue Formulirung der Artung derselben angekommen ist. Indessen kann es sich bei den quatuor curtes circa Dritmunden noch um einen vierten, ungenannten Reichshof in der näheren oder weiteren Umgegend mit handeln. Bei Altena wird 1319 ein sonst ungenannter Reichshof Wiblingenwerde genannt, der damals in dem Besitze der Grafen von der Mark war²⁾. Auch sonst ist Reichsbesitz in der Umgegend wahrscheinlich. Die Angaben der Rolle bieten also keine Möglichkeit, auf die damalige Verwaltung des Reichsgutes für Dortmund entscheidende Rückschlüsse zu machen.

II.

Königszins in Westfalen.

1177 bestätigte Philipp I. dem Patroklifliste in Soest, daß ein freier Mann Hezelinus agros suos sitos in Merinchusen

¹⁾ Zeerleder, Urkunden für die Geschichte der Stadt Bern, 1853, Nr. 608. Reg. imp. VI 87.

²⁾ Siehe S. 78/79.

dem Patroklifliste verkauft habe; darauf habe Henricus Munzun eodem tempore apud eundem locum super liberos et liberorum agros comicia positus, quicquid juris in prenomatis agris habebat, quod ad fiscum regium pertinebat, in manus nostras übertragen, worauf Philipp wieder prenotatum particulare jus der Kirche übertrug¹⁾. Eine zweite Urkunde gleichen Datums eines gleichnamigen Ausstellers²⁾ vor fast denselben Zeugen beschäftigt sich mit einer gleichen Uebertragung. Der freie Mann Hezelinus hatte seine Aecker in Vrilenchusen, welche jährlich ad fiscum regium einen Malter Hafer, ein Huhn und 3 Eier lieferten, der Kirche in Soest verkauft. Der Erzbischof läßt diese Güter, quia nostri juris erant, frei ab hoc annuali censo et ab hujusmodi vectigalibus unter Zustimmung des Brunestus exactore sive confiscatore predictorum vectigalium, des erzbischöflichen Ministerialen, welcher die Gefälle einzog, und übergiebt dieselben somit der Kirche in Soest frei von allen Lasten. Diese Urkunde nebst verwandten hat zu vielfachen Aufstellungen über Königszins³⁾ geführt. Lindner identifizirt den Inhalt beider Urkunden und die Orte Vrilenchusen und Merinchusen ohne allen Grund⁴⁾. Im ersten Falle nahm

1) Die Urkunde bei Erhard, Cod. Regesta Hist. Westf. Cod. Dipl. II Nr. 386 nach dem Original, außerdem Seibert, U.-B. I 74, Rindlinger-Volmestein 2 Nr. 6.

2) Seibert, U.-B. 3, 1070.

3) Waitz, Verfassungsgeschichte 8 S. 386 ff., Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechts II S. 61 ff. Lindner, Die Beme S. 374. Meitzen, Siedelung und Agrarwesen 2 S. 85, spricht unter Berufung auf Lindner von „zinspflichtigen Hufen in Westfalen, auf die Karl der Große Freie angelegt hätte“. In dieser Form findet sich das bei Lindner nicht.

4) Lindner, Die Beme S. 112 Anm. 4 u. S. 374, 112, sagt: „Erh. Codex Dipl. Nr. 429, 368. Seibert, U.-B. I 74, III Nr. 1070, wo Vrilenchusen in Merinchusen zu verbessern ist.“ Zu dieser „Verbesserung“ Lindner's bieten die Handschriften keinerlei Veranlassung. Seibert I 74 liegt im Original und in Abschrift des 14ten Jahrhunderts im Staatsarchiv Münster Mscr. VII 6102 fol. 2¹, Seibert III 1070 in demselben Mscr. fol. 13 in Abschrift vor. An letzter Stelle steht deutlich im Text sowohl wie in der Ueberschrift der Abschrift „Vrilenchusen“. Nach einem

der Freigraf das, was ad fiscum regium pertinebat, von den Aekern in Merinchusen bis dahin ein, verzichtete auf dieses Recht zu Händen des Erzbischofs, worauf dieser dieses Recht der Kirche weiter übertrug. Im zweiten Falle hatte der Freie Hezelinus seine Aeker in Vrilenchusen, welche jährlich ad fiscum regium einen Malter Hafer, ein Huhn und 3 Eier lieferten, der Kirche in Soest verkauft; der Erzbischof erließ aber, weil diese Güter nostri juris erant, diese Abgaben der Kirche, forderte also von derselben die ihm früher zukommenden ad fiscum regium gehörigen Abgaben nicht mehr ein. Von Mitwirkung des Freigrafen ist im zweiten Falle nicht die Rede; der Erzbischof betrachtet vielmehr das, was ad fiscum regium pertinebat, als sui juris, sich als Einnehmer einer ehemalg fiskalischen Abgabe. Die beiden Orte Vrilenchusen und Merinchusen liegen wahrscheinlich ca. 20 km von einander getrennt. Was zahlte der oder die Freien Hezelinus vor dem Verkaufe ad fiscum regium, wie war der Erzbischof in Vrilenchusen in den Besitz der ad fiscum regium gehörigen Einkünfte gekommen? „Wie es in den älteren Zeiten mit diesem Königszinse stand, wer ihn entrichtete, ist nicht recht klar,“ antwortet Lindner S. 375 in Bezug auf diese und zahlreiche andere Urkunden. Ohne die gesammten Stellen, die offenbar recht verschiedene Verhältnisse wiedergeben¹⁾, zu prüfen, wollen wir versuchen, eine Aufklärung für die vorliegenden Stellen im Folgenden zu geben.

Merinchusen, Meiningsen, liegt südlich vom Hellwege in unmittelbarer Nähe von Ampen, aus dem 2 Königshufen 833 verschentt wurden. Wir sind also in dem Gebiete ehemaligen

Einkünfteverzeichnis des Patrokliftistes aus dem Ende des 14ten Jahrhunderts (Mscr. VII 6110^a) besaß dieses Güter in Vrilinghusen apud Ruden. Es handelt sich also offenbar um einen jetzt ausgegangenen Ort bei Rütthen. Ob er mit dem bei Seiberk, U.-B. II S. 293, erwähnten als bei Altenmellrich gelegenen Orte gleichen Namens identisch ist, hat sich nicht feststellen lassen. Mittheilung des Staatsarchivs Münster.

¹⁾ Für den Bardengau sind die Stellen bei v. Hammerstein-Logten, Der Bardengau S. 589 ff., zusammengestellt.

Königsgutes. Zur Aufhellung ziehen wir zunächst die klarer erkennbaren Dortmunder Verhältnisse heran. In Dortmund gab es, wie des Näheren von mir in dem Buche „Dortmunder Finanz- und Steuerwesen“ S. 91 erörtert ist, 19 größere und 6 kleinere Königshufen, deren jede größere Hufe jährlich 2 Hoffschffel Roggen, 4 Malter Hafer, 25 1/2 Denare 4 Schillinge noch 1377 in das „Reich“ zu leisten hatte. Eine solche Königshufe war 1218 von Friedrich II. dem Katharinenkloster geschenkt worden¹⁾, ohne daß die curia regia dadurch ihrer debita pensio beraubt wäre²⁾. Die Hufen waren frei verkäuflich³⁾; die Inhaber bezeichnen sich als „vrye rykeslude“. Außerdem existirte „Koningeshofesland“, welches 171 1/2 Malter Korn dem „Reiche“ leistete, und zwar jeder Morgen 2 Malter. Mit dem Verkaufe des ganzen Königshofes, 1377, gingen sämtliche Gefälle und Renten an die Stadt über. Auch für den Reichshof Dorsten existirt ein Verzeichniß des 13ten Jahrhunderts von solchem „Hovesland“, welches 14 Scheffel Roggen brachte⁴⁾. Diese Trennung von königlichen Einkünften aus geschlossenen Hufen und aus einzelnen Aeckern liegt nun unseres Erachtens bereits in einer viel älteren Urkunde⁵⁾ vor, die von Waiz⁶⁾ als „ganz undeutlich“ bezeichnet ist. Nach derselben verschenkt Otto I. 948 seinem Vasallen Hoold eine Hufe im Gau Nithersi, das tributum et hurie in villa, que vocatur Latterfeld, Anaimuthiun, Hiigisinhusun et in Upspringun, mit Ausnahme einer Hufe, die der Graf Wighardus in villa Latterfeld hat. Lokalisiren läßt sich Uppspringun = Giershagen⁷⁾. Indessen,

1) Dortm. U.-B. 1, 59.

2) Diese pensio regia für Dortmund ist von Lindner, Beme S. 373 Anm. 5, ganz falsch gedeutet.

3) Wie der Verkauf von 1368, April 11, Dortm. U.-B. 817 F, beweist.

4) Gedruckt bei Strotkötter, Ztschr. für Necllingh. 8 S. 135.

5) Seiberz, U.-B. 1 Nr. 7. Wilmans-Philippi, Kaiserurf. 2, 76.

6) Verf.-Gesch. 8, 387 Anm. 4.

7) Böttger, Diöcesen und Gaugrenzen 3 S. 122. „Latterveld“ ist „vor der stad to dem Berge“ oder Obermarsberg und Giershagen, „Enemüden“ in dessen Nähe zu suchen und „Upspringen“ das jetzige Giershagen.

es handelt sich um anscheinend recht umfangreiches Königsgut in 4 villae, in deren einer einem Grafen Wichard eine Hufe verbleibt. Hier findet sich der Unterschied wie in Dortmund, „tributum“, das wir als Hufenabgabe, Hufenzins, die „hurie“, die wir als Abgaben aus den einzelnen Aekern, dem „hurlant“, das ebenfalls zur königlichen villa gehörte, auffassen.

Die freie Verkäuflichkeit solches „hurlandes“ wird nun des Weiteren klargestellt durch eine Urkunde des Jahres 1230¹⁾, wo es zwar wahrscheinlich, aber nicht sicher ist, daß wir es mit ehemaligem Königsgute zu thun haben, als erbzinspflichtiges, frei verkäufliches und vererbbares einzelnes Ackerland. Erzbischof Heinrich von Köln stellt 1230 den Inhabern der zu seinem erzbischöflichen Schultenhofe in Körne bei Dortmund²⁾ gehörigen Acker das Weisthum aus, daß, wenn die Acker locati fuerint, eosdem agros imperpetuum jure hereditario possidebunt et heredibus suis stante supradicta pensione relinquent; doch hat der Erbfolger die jährliche pensio noch einmal zur Recognition als vorhure zu erlegen; ferner kann der Inhaber die Acker verkaufen, wenn die Jahrrente noch einmal als vorherewede dem Schultenhofe eingeliefert wird. Solches hurlant also, frei vererbbar und frei verkäuflich, aber mit einem festen Zinse ad fiscum regium, erblicken wir ebensowohl in der Urkunde Otto's I. von 948, wie in den Verkäufen des Hezelinus in Merinchusen, des Hezelinus in Vrilenchusen 1177, wie in dem Königshofesland in Dortmund, dem „Keyserland“ in Soest, auch Dorstfeld. Nur tritt die Verpflichtung zur vorhure oder vorherewede in Dortmund bei Wechsel durch Erbgang oder Verkauf nirgends hervor. Nach der Urkunde von 1177 bezog der Freigraf diese ad fiscum regium gehörigen Einkünfte und betrachtete dieselben als seiner persönlichen Verfügung unterstehend, — eine Auffassung, die für damalige Zeit keinerlei Anstoß erregen kann. Er suchte auch die Einkünfte in

¹⁾ Dortmund. U.-B. 1, 67.

²⁾ Ebd. 2, 432.

Meiningsen noch 1238 für sich zu reklamiren¹⁾, ließ sich aber belehren, daß die Güter in Folge des Verkaufes und des Verzichtes 1177 *exempta a comicia mea* seien. In Ampen *sub tilia*²⁾ war ein seit 1305 oft genannter Freistuhl. Der Freigraf war wohl schon 1177 noch der einzige Vertreter der öffentlichen Gewalt, er zog also wohl als solcher die *ad fiscum regium* gehörigen Gefälle ein, da die Renten des sonstigen alten Königsgutes in Ampen damals schon gänzlich zersplittert zu sein scheinen, als öffentlicher Beamter beanspruchte er also die Einkünfte aus königlichem Erbzinsgute. Anders in Vrilenchusen, wo die Einkünfte, die ehemals *ad fiscum regium* pertinabant, bereits in den Besitz des Erzbischofs übergegangen waren, die derselbe dann in Wegfall kommen ließ. Wie die Grafen von der Mark 1300—1377, dann die Stadt Dortmund von 1377 an die Renten, die aus dem Königshofesland „in dat ryke“ gingen, als Pfandinhaber einzogen, so muß auch der Erzbischof auf nicht mehr erkennbare Weise in Vrilenchusen in den Besitz der Einkünfte aus ehemaligem erbzinspflichtigem, königlichem Besitze gekommen sein. Aus der Betrachtung über Freistuhlgüter haben also obige Urkunden, sowie — wenn wir nicht irren — eine ganze Anzahl anderer Urkunden auszuscheiden.

Was nun die Dualität der betreffenden Aecker als königliches, erbzinspflichtiges Ackerland neben den zu geschlossenen Hufen vereinigten Besitzungen betrifft, so sind wir in der Lage, das Entstehen solcher Ackerstreifen im Einzelnen zur karolingischen Zeit verfolgen zu können, und des Weiteren die Existenz desselben als „*hurlant*“ verfolgen zu können. Die Gründung der Abtei Werden zeigt Entstehung solcher Aecker auf Neubruchsländ in Streifen neben einander in großer Anzahl (Lacomblet, *U.-B.* I, 6, 12, 13, 17, 19), wie auch das *capitulare de villis* dieselben § 36 vorschreibt. Hurland finden wir in den Heberegistern und Urkunden vielfach, wobei ein Ausdruck wie *de*

¹⁾ Lindner, *Beme* S. 374.

²⁾ *Ebd.* S. 113.

accomodatis agris, quos dicimus hurlant in Selm auf Rottland schließen läßt. Die Zusammenstellungen bei Röttsche, Studien zur Verwaltungsgeschichte von Werden S. 60/61, lassen die rechtlichen Formen der Verpachtung nicht erkennen, wohl aber eine Urkunde von 1204/1218 im Westfäl. U.-B. III 28, wonach die Inhaber von Hurland, im Gemenge bei Rappenberg liegend, dasselbe gegen einen Jahreszins von 6 Denaren haben sollen, jedoch dem Grundherrn, dem Pastor zu Herbern, im Falle die Pfarre durch Tod wechselt, einmal zur vorhure die 6 Denare zahlen sollen. Die Rekognition also war hier mit dem Wechsel des Grundherren, nicht mit dem des Inhabers verknüpft. Ob Verkauf durch den Inhaber gestattet war, ist hier nicht zu erkennen. Aus diesen Verhältnissen heraus scheinen sich die Rechtsverhältnisse der späteren „Gewinn Güter“ entwickelt zu haben mit Erbberechtigung der Inhaber, aber Rekognitionsgelübde bei Wechsel der dienenden oder herrschenden Hand.

III.

Die Weisthümer des Rathes von Dortmund über die „Reichshöfe“.

Der Rath der freien Reichsstadt Dortmund hat über verschiedene „Reichshöfe“ mehrere, im Wesentlichen gleichlautende Erklärungen abgegeben, die, wenn wir dem Inhalte derselben Glauben schenken wollten, wichtige Aufschlüsse über die alte Organisation der Reichshöfe zu geben geeignet wären. Eine Prüfung der Weisthümer ist also geboten.

1495, März 28, erklärten Bürgermeister und Rath auf Ansuchen einiger Leute, hörig in den Hof zu Castrop, „dat wy finden in unsen alden boeken und registern, daer die ryches-hove inne benompt und geschreven staen, dat de ergemelte hoff to Castroppe eyn fry rykeshof und de lude darin geboren und gehorig frye rykeslude hie binnen onser stat gelyk onsen borgeren tolvry synt darvor alle jaer twye tot onser stat behuefd to dienen schuldig synt, ouch binnen onser stat